



LHV Steuerberatung GmbH

26607 Aurich
Südeweg 4
Tel. 04941 609-239
steuer.aurich@lhv.de

26409 Wittmund
Bismarckstraße 31
Tel. 04462 5070-20
steuer.wittmund@lhv.de

26789 Leer
Nessestraße 3
Tel. 0491 92995-15
steuer.leer@lhv.de

26655 Westerstede
Kolberger Straße 20
Tel. 04488 837-0
steuer.westerstede@lhv.de

26939 Ovelgönne
Albrecht-Thaer-Straße 2
Tel. 04401 9805-0
steuer.ovelgoenne@lhv.de

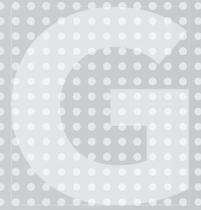
www.lhv-steuerberatung.de

STEUERINFORMATIONEN

III - 2025

Sehr geehrte Damen und Herren, mit einem „Investitionsbooster“ will die Bundesregierung die Wirtschaft wieder in Schwung bringen. Das zielt auch auf die mediale Wirkung ab, tatsächlich schaltet die Bundesregierung die degressive Abschreibung als bewährten Konjunktur-Regulator vorübergehend wieder ein. Interessant kann aber auch die erhöhte Abschreibung für Elektrofahrzeuge sein. Sehen sie dazu die Artikel auf Seite 1. Mit den Beispielen im Artikel auf Seite 3 erläutern wir Ihnen die praktischen Auswirkungen.

- 17/25** **Gesetzgebung:** Das steckt im Investitionsbooster
- 18/25** **Mietwohnungen:** Mit oder ohne Darlehen übertragen?
- 19/25** **Umsatzsteuer:** Endlich Klarheit für Wärme aus Biogasanlagen
- 20/25** **Umsatzsteuer:** Welcher Steuersatz für Holzhackschnitzel?
- 21/25** **Gesetzesänderungen II:** So nutzen Sie die neuen Abschreibungsmöglichkeiten
- 22/25** **Kryptowährungen:** Denken Sie an die Steuern
- 23/25** **Mindestlohn:** Steigerung zum 1. Januar 2026
- 24/25** **Beschäftigung von Studierenden:** Was Arbeitgeber wissen sollten



Gesetzgebung: Das steckt im Investitionsbooster

17/25

Der Bundestag hat im Juni das steuerliche Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland – den sogenannten Investitionsbooster – beschlossen. Die steuerliche Entlastung der Wirtschaft erfolgt in zwei Stufen:

- Befristet für Investitionen von Juli 2025 bis Jahresende 2027 werden Abschreibungsbedingungen verbessert.
- Ab dem Jahr 2028 werden schrittweise Steuersätze für Unternehmen gesenkt. Davon werden besonders große und sehr gewinnstarke Betriebe profitieren.

Degressive Abschreibung wird wieder eingeführt

Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 getätigt werden, können wieder degressiv abgeschrieben werden. Das gilt also beispielsweise für Maschinen, Fahrzeuge oder Betriebsvorrichtungen wie Stalleinrichtungen und Windkraftanlagen. Gebäude sind nicht begünstigt.

Der Abschreibungssatz beträgt das Dreifache der linearen Abschreibung, maximal jedoch 30 %.

Die degressive AfA darf von Landwirtschaftsbetrieben, Gewerbebetrieben und auch von Freiberuflern egal welcher Rechtsform angewendet werden.

Im Gegensatz zum Investitionsabzugsbetrag und der Sonderabschreibung ist die degressive Abschreibung nicht an die Gewinngrenze von 200.000 € gebunden, sie ist daher insbesondere für gewinnstarke Betriebe bedeutend.

75 % Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Auch betriebliche Elektrofahrzeuge können mit einem höheren Satz abgeschrieben werden, wenn sie zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 31. Dezember 2027 gekauft werden. Begünstigt sind nicht nur Elektro-Pkw, sondern auch rein elektrisch angetriebene Lkw, Busse und Nutzfahrzeuge.

Im Anschaffungsjahr dürfen volle 75 % der Investitionskosten abgeschrieben werden, auch wenn die Anschaffung im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgt. Im zweiten WJ beträgt der Ab-

schreibungssatz dann 10 %, im dritten und vierten jeweils 5 %, im fünften 3 % und im sechsten WJ 2 %. Nach sechs Jahren ist das Fahrzeug dann voll abgeschrieben.

Die Regelung gilt auch für gebrauchte Elektrofahrzeuge. Sonderabschreibung darf daneben nicht geltend gemacht werden.

Verminderte Unternehmenssteuersätze

Ab dem Jahr 2028 werden Unternehmenssteuersätze gesenkt: Die Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften wie GmbH und AG beträgt bisher 15 %. Der Steuersatz wird in den Jahren 2028 bis 2032 in Ein-Prozent-Schritten bis auf 10 % gesenkt.

Damit auch Einzelunternehmer und Personengesellschaften von geringeren Unternehmenssteuern profitieren, wird in den Jahren 2028 bis 2032 die sogenannte „Thesaurierungsbesteuerung“ verbessert. Bisher können nicht entnommene Gewinne mit 28,25 % versteuert werden. Dieser Steuersatz wird schrittweise auf 25 % gesenkt.

Förderung Elektro-Pkw

Werden Pkw als Dienstwagen dem Arbeitnehmer überlassen oder vom Unternehmer überwiegend betrieblich genutzt, wird die Privatnutzung mit der „1-%-Regelung“ erfasst. Für rein elektrisch angetriebene Pkw wird dieser Betrag auf ein Viertel reduziert, wenn der Bruttolistenpreis des Pkw eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Diese Grenze wurde für ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte Pkw auf 100.000 € angehoben. Für vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2025 angeschaffte Pkw beträgt sie weiterhin 70.000 €.

Bei Pkw mit einem höheren Bruttolistenpreis und für bestimmte Hybrid-Pkw wird der Wert der Privatnutzung immerhin noch auf die Hälfte gemindert.

Die praktischen Auswirkungen der verbesserten Abschreibungen und der Förderung von Elektro-Pkw erläutern wir Ihnen mit den Beispielen auf Seite 3.

Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm, BGBl I Nr. 161/2025.



Mietwohnungen: Mit oder ohne Darlehen übertragen?

18/25

Wenn Immobilien unentgeltlich übertragen werden, denkt man als Erstes an die Erbschaftssteuer. Diese muss natürlich geprüft werden. Wenn Darlehen mit im Spiel sind, gibt es aber auch Tücken bei der Einkommensteuer.

Beispiel: Friederike Meyer möchte ein privates Mietwohnhaus unentgeltlich auf ihren Sohn übertragen. Der wird es weiterhin vermieten. Für den Kauf des Hauses hatte Meyer ein Darlehen aufgenommen, das noch mit 200.000 € valutiert. Zum Übertragungszeitpunkt ist die Immobilie 400.000 € wert. Meyer hat sie vor acht Jahren für 300.000 € gekauft.

Alternative A: Meyer überträgt das Haus, das Darlehen bleibt aber weiter auf ihren Namen bestehen.

Folge: Friederike Meyer konnte die Darlehenszinsen bisher steuerlich als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (V+V) abziehen. Das endet bei dieser Alternative mit der Übergabe: Meyer kann die Zinsen nicht mehr abziehen, weil sie das mit dem Darlehen finanzierte Haus verschenkt hat. Der Sohn kann die Zinsen ebenfalls nicht abziehen, weil er nicht Darlehensschuldner ist – selbst dann, wenn er die Zinsbeträge an die Mutter erstatten sollte.

Alternative B: Meyer überträgt das Haus, gleichzeitig wird der Sohn Darlehensschuldner.

Folge: Der Sohn darf die Darlehenszinsen nun als Werbungskosten abziehen.

Die Übertragung würde aber bei der Mutter zu einem steuer-

pflichtigen Spekulationsgewinn von über 50.000 € führen. Das hat folgenden Grund:

Die Darlehensübernahme des Sohnes wird steuerlich als Kaufpreis beurteilt. Damit hat die Mutter das Haus anteilig an den Sohn verkauft. Den Anteil berechnet man nach dem Verhältnis Wert des Hauses (400.000 €) zu übernommenem Darlehen (200.000 €). Friederike Meyer hat das Haus bei dieser Alternative nur zur Hälfte an den Sohn verschenkt und zur anderen Hälfte verkauft – eine sogenannte „teilentgeltliche Übertragung“. Der verschenkte Teil ist für die Einkommensteuer unproblematisch. Schwieriger wird der verkaufte Teil. Der Sohn hat die Hälfte des Hauses gekauft und berechnet davon künftig die Abschreibungen – auch das hat noch keine großen Auswirkungen. Das teure Problem liegt darin, dass die Mutter das Haus zur Hälfte verkauft hat. Da sie das Haus vor weniger als 10 Jahren gekauft hat, führt das zu einem steuerpflichtigen Spekulationsgewinn – nach den genannten Werten überschlägig etwa 50.000 €, die sie mit Ihrem persönlichen Steuersatz versteuern muss.

Den Spekulationsgewinn könnte Friederike Meyer vermeiden, indem sie mit der Übertragung wartet, bis die 10-Jahresfrist überschritten ist, dann endet die Steuerpflicht.

Sprechen Sie uns frühzeitig an, wenn Sie Immobilien übertragen oder verkaufen möchten.

BFH-Urteile vom 11. März 2025, IX R 17/24 und vom 3. Dezember 2024, IX R 2/24.

Umsatzsteuer: Endlich Klarheit für Wärme aus Biogasanlagen

19/25

Die Praxis hat längst ihren Weg gefunden. Nach 20 Jahren (!) Streit lenkt nun auch die Finanzverwaltung offiziell ein und klärt, wie die unentgeltliche Wärmeabgabe aus Biogasanlagen bei der Umsatzsteuer zu erfassen ist.

Unverändert führt Folgendes zu Umsatzsteuer:

- Die unentgeltliche Abgabe von Wärme an den Betreiber, den Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen.
- Unter Umständen die verbilligte Abgabe von Wärme an diesen Kreis.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der Teil der Gesamtkosten der Biogasanlage, der auf die Wärmekosten entfällt. Dazu zählen auch Kosten, die nicht mit Umsatzsteuer belastet

sind wie z. B. Zinsausgaben und Löhne. Die Finanzverwaltung schwenkt nun endlich auf die Linie der Finanzgerichte ein und verteilt die Kosten entsprechend der Marktwerte auf den Strom und auf die Wärme. Das hat zur Folge, dass die Entnahmewerte für die Praxis nachvollziehbar werden.

Auch die unentgeltliche Abgabe von Wärme an fremde Dritte führt zur gleichen Umsatzsteuer. Das kann vermieden werden, wenn die Wärme verkauft wird. In diesen Fällen ist ein Kaufpreis ausreichend, der gerade noch eine ernstzunehmende Gegenleistung ist.

BMF-Schreiben vom 31. März 2025.

Umsatzsteuer: Welcher Steuersatz für Holzhackschnitzel?

20/25

Beim Umsatzsteuersatz auf Holzhackschnitzel wurde Klarheit geschaffen. Für Verkäufe ab dem 6. Dezember 2024 wurde das Gesetz angepasst. Mit einem aktuellen Erlass wurden Regeln für die Praxis geschaffen.

Das gilt bei der Umsatzsteuer-Regelbesteuerung

Verkauft ein optierender Landwirt oder ein Gewerbebetrieb Holzhackschnitzel, fallen – je nach Zweck – 7 % oder 19 % Umsatzsteuer an.

7 % für Brennmaterial: Werden Holzhackschnitzel als Brennmaterial verkauft, beträgt der Umsatzsteuersatz 7 %. Dabei ist es egal, ob die Hackschnitzel aus Stammholz oder Sägewerksresten stammen. Der Steuersatz von 7 % darf nur angesetzt werden, wenn die Hackschnitzel erkennbar als Brennmaterial verkauft werden und dafür auch geeignet sind. Von der Eignung ist auszugehen, wenn sie einen Feuchtegrad von weniger als 25 % haben

– ansonsten nur dann, wenn der Käufer versichert, dass sie auch mit einem höheren Feuchtegrad verbrannt werden können.

19 % für andere Zwecke: Hackschnitzel z. B. für Wege und Gärten oder zur Weiterverarbeitung unterliegen einem Umsatzsteuersatz von 19 %.

Das gilt bei der Umsatzsteuerpauschalierung

Wendet ein Land- und Forstwirt die Umsatzsteuerpauschalierung an, kommt es auf den Verwendungszweck nicht an. Er darf auf zu Hackschnitzeln verarbeitetes Holz die Pauschalsteuersätze anwenden.

5,5 % werden angesetzt, wenn im Wald geerntetes Holz unmittelbar zu Hackschnitzeln verarbeitet wurde.

7,8 % gelten, wenn das Holz z. B. vom Feldrand stammt.

BMF-Schreiben vom 15. Juli 2025.



Gesetzesänderungen II: So nutzen Sie die neuen Abschreibungsmöglichkeiten

Die auf Seite 1 genannten neuen Abschreibungsmöglichkeiten durch den „Investitionsbooster“ möchten wir Ihnen mit zwei Beispielen erläutern.

Degressive Abschreibung für Fahrzeuge und Maschinen

Beispiel 1: Lohnunternehmer Schulze hat ein Wirtschaftsjahr (WJ) vom 1. Januar bis 31. Dezember. Er schafft im Oktober 2025 einen Schlepper für 100.000 € an.

Abschreibungsmöglichkeiten:

Lineare AfA: Schulze muss den Schlepper mindestens linear auf die Nutzungsdauer abschreiben. Bei einer Regelnutzungsdauer von acht Jahren ergeben sich 12,5 % pro WJ. Da Schulze den Schlepper im 10. Monat des Wirtschaftsjahres angeschafft hat, dürfen im Anschaffungsjahr 2025 nur 3/12 der Jahresabschreibung abgezogen werden, also $100.000 \text{ €} \times 12,5 \% \times 3/12 = 3.125 \text{ €}$.

Degressive AfA: Da Schulze den Schlepper seit dem 1. Juli 2025 – der Frist zur Nutzung der neuen Regelung – angeschafft hat, darf er ihn auch degressiv abschreiben. Auch diese Abschreibung darf er im Anschaffungsjahr 2025 nur anteilig abziehen: $100.000 \text{ €} \times 30 \% \times 3/12 = 7.500 \text{ €}$. In den Folgejahren beträgt die AfA dann jeweils 30 % vom Restbuchwert des Vorjahres, im WJ 2026 also $92.500 \text{ €} \times 30 \% = 27.750 \text{ €}$ und so weiter.

Sonderabschreibung: Wenn der steuerliche Gewinn von Schulze im WJ vor der Investition, also im WJ 2024, vor Abzug von IAB nicht mehr als 200.000 € betragen hat, darf er zusätzlich zur linearen oder degressiven AfA 40 % Sonderabschreibung geltend machen: $100.000 \text{ €} \times 40 \% = 40.000 \text{ €}$. Die Sonderabschreibung kann er beliebig auf das Investitionsjahr und die vier Folgejahre verteilen.

Investitionsabzugsbetrag (IAB): Für künftige Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter kann Schulze einen IAB von bis zu 50 % der geplanten Investitionskosten abziehen. Voraussetzung ist, dass der steuerliche Gewinn im Jahr des Abzuges nicht mehr als 200.000 € beträgt. Für den Schlepper wären das $100.000 \text{ €} \times 50 \% = 50.000 \text{ €}$. Für die Investition hat er dann drei Jahre Zeit, er hätte den IAB also in den WJ 2022, 2023 oder 2024 abziehen können. Die Auswirkung im Investitionsjahr beträgt dann bei maximaler Abschreibung:

Hinzurechnung IAB	+ 50.000 €
IAB-Abschreibung 50 %	./ 50.000 €
Abschreibungen von Restwert nach IAB-Abschreibung:	
Degressive Abschreibung	
$50.000 \text{ €} \times 30 \% \times 3/12 =$./ 3.750 €
Sonderabschreibung (bei Einhaltung der Gewinngrenze)	
$50.000 \text{ €} \times 40 \% =$./ 20.000 €
Gewinnminderung Investitionsjahr	./ 23.750 €

Erhöhte Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Beispiel 2: Erika Seidel bewirtschaftet einen Gartenbaubetrieb (Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember). Sie hat im Juli 2025 einen gebrauchten vollelektrischen Pkw für einen Kaufpreis von 60.000 € angeschafft. Der Pkw wurde als Betriebsvermögen gebucht.

Folge: Da der Pkw als Betriebsvermögen gebucht wurde, kann Seidel zwischen drei Abschreibungsarten wählen:

Lineare AfA: Seidel muss mindestens die lineare Abschreibung geltend machen, bei Pkw in der Regel auf sechs Jahre, also

16,67 % pro Jahr. Die Abschreibung erfolgt im Anschaffungsjahr 2025 zudem zeitanteilig, da Seidel den Pkw im siebten Monat des WJ angeschafft hat: $60.000 \text{ €} \times 16,67 \% \times 6/12 = 5.000 \text{ €}$.

Degressive AfA: Seidel hat den Pkw nach dem 1. Juli 2025 angeschafft und kann ihn daher auch degressiv abschreiben (siehe Beispiel 1), im Anschaffungsjahr jedoch nur anteilig: $60.000 \text{ €} \times 30 \% \times 6/12 = 9.000 \text{ €}$.

AfA Elektrofahrzeuge: Da der Pkw ein vollelektrisch angetriebenes Fahrzeug ist und nach dem 1. Juli 2025 angeschafft wurde, kann Seidel die neue Abschreibung für Elektrofahrzeuge geltend machen. Das sind im Anschaffungsjahr $60.000 \text{ €} \times 75 \% = 45.000 \text{ €}$. Seidel darf den vollen Betrag abziehen, obwohl sie den Pkw im laufenden Wirtschaftsjahr angeschafft hat.

Beispiel 3: Kurt, Karla und Kristin fahren jeweils ein vollelektrisches Auto mit einem Bruttolistenpreis von 80.000 €, das im Juli 2025 angeschafft wurde.

- Kurt bekommt das Fahrzeug von seinem Arbeitgeber als Dienstwagen gestellt, den er auch privat nutzen darf.
- Karla nutzt den Pkw zu 70 % in ihrem Betrieb und ansonsten privat.
- Kristin nutzt den Pkw zu 40 % in ihrem Betrieb und ansonsten privat.

Folge: Der Pkw von Kurt ist Betriebsvermögen im Betrieb seines Arbeitgebers.

Der Pkw von Karla Betriebsvermögen in ihrem Betrieb, da sie ihn überwiegend betrieblich nutzt. Für beide Pkw kann also im Anschaffungsjahr 75 % Elektrofahrzeug-AfA geltend gemacht werden.

Die Privatnutzung wird bei Kurt und Karla nach der „1%-Regelung“ berechnet. Da es vollelektrische Pkw mit einem Bruttolistenpreis von nicht mehr als 100.000 € sind, ist die Privatnutzung bei ihnen nur zu einem Viertel anzusetzen: je Monat $80.000 \text{ €} \text{ Bruttolistenpreis} \times 1 \% \times 0,25 = 200 \text{ €}$. In dieser Höhe hat Kurt einen steuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil und Karla einen gewinnerhöhenden Privatanteil. Die hohe Elektrofahrzeug-AfA hat auf diesen Betrag in beiden Fällen keinen Einfluss.

Kristin nutzt ihren Pkw nicht überwiegend betrieblich, damit ist zweierlei entschieden:

Erstens darf sie die „1%-Regelung“ nicht anwenden. Die Vergünstigung für die Berücksichtigung der Privatnutzung auf ein Viertel wirkt sich bei ihr nicht aus. Die Pkw-Kosten darf sie nur soweit als Betriebsausgabe abziehen, wie sie auf den betrieblichen Nutzungsanteil entfallen, also zu 40 %.

Zweitens hat sie ein Wahlrecht, den Pkw als Betriebs- oder Privatvermögen zu behandeln. Belässt sie ihn im Privatvermögen, muss sie bei einem späteren Verkauf keinen Veräußerungsgewinn versteuern. Sie darf den Pkw dann aber nur linear abschreiben.

Bucht sie ihn in das Betriebsvermögen, darf sie auch die 75 % Elektrofahrzeug-AfA geltend machen. Die wäre aber nur in der Höhe abziehbar, wie sie auf Kristins betriebliche Nutzung entfällt, also zu 40 %.

Fazit: Die steuerliche Förderung von Elektro-Pkw wirkt sich nur für Dienstwagen oder überwiegend im Betrieb genutzte Fahrzeuge aus.



Kryptowährungen: Denken Sie an die Steuern

22/25

Wenn Sie mit Kryptowährungen handeln oder bezahlen, müssen Sie von Anfang an an die Steuern denken. Wichtig sind lückenlose Aufzeichnungen.

Beispiele für steuerpflichtige Vorgänge

Verkauf von Kryptowährungen: Der wohl häufigste Anlass für die Besteuerung ist der Verkauf von Kryptowährungen. Wenn Kryptowährungen innerhalb eines Jahres nach dem Kauf wieder verkauft werden, sind die erzielten Gewinne steuerpflichtig. Denn dies gilt als privates Veräußerungsgeschäft und unterliegt der Einkommensteuer. Betrug die Haltedauer mehr als ein Jahr, sind Gewinne steuerfrei, aber auch Verluste steuerlich nicht mehr abzugsfähig.

Tausch von Kryptowährungen: Auch der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere (z. B. Bitcoin gegen Ethereum) löst eine Steuerpflicht aus, wenn er innerhalb eines Jahres nach Kauf erfolgt. Steuerpflichtig ist dann die Differenz zwischen dem Ankaufswert der übertragenen Kryptowährung zum Marktwert der erhaltenen Kryptowährung zum Zeitpunkt des Tausches.

Bezahlung mit Kryptowährungen: Werden Waren oder Dienstleistungen mit Kryptowährungen bezahlt, wird das steuerlich wie ein Verkauf behandelt – auch hier kommt es auf die Jahresfrist an. Der Wert der bezahlten Ware oder Dienstleistung im

Vergleich zum Anschaffungswert der Kryptowährung bestimmt den steuerpflichtigen Gewinn.

Wichtig: Verluste aus diesen Geschäften mindern bei der Einkommensteuer nur die Gewinne, die ebenfalls aus privaten Veräußerungsgeschäften entstanden sind. Das können Gewinne im gleichen Jahr, im Vorjahr oder in den Folgejahren sein. Die Verluste können nicht mit positiven Einkünften aus z. B. einem Landwirtschaftsbetrieb oder einem Arbeitsverhältnis verrechnet werden. Private Veräußerungsgeschäfte werden nicht besteuert, wenn sie die Grenze von 1.000 € im Jahr nicht überschreiten.

Zeichnen Sie die Vorgänge von Anfang an auf

Gewinne aus Kryptowährungen werden nicht wie Dividenden oder Zinseinnahmen durch die Abgeltungssteuer automatisch versteuert. Es liegt in der Verantwortung des Steuerpflichtigen, alle relevanten Transaktionen und Gewinne in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Dafür müssen sämtliche elektronischen Vorgänge in geeigneter Weise aufgezeichnet werden. Zentrale Handelsplattformen oder Wallet-Anbieter bieten Transaktionsübersichten oder auch Steuerreports, die wichtige Nachweise sein können – dafür aber auch rechtzeitig abgerufen werden müssen.

BMF-Schreiben vom 6. März 2025.

Mindestlohn: Steigerung zum 1. Januar 2026

23/25

Aller Voraussicht nach wird der Mindestlohn zum 1. Januar 2026 auf 13,90 € brutto je Zeitstunde und zum 1. Januar 2027 auf 14,60 € brutto je Zeitstunde erhöht werden. Mit dem Mindestlohn steigt auch die Geringfügigkeitsgrenze.

Ab 1. Januar 2026 können Minijobber monatlich bis zu 603 € brutto und ab 1. Januar 2027 bis zu 633 € brutto verdienen.

Beschluss der Mindestlohnkommission vom 27. Juni 2025; § 8 Abs 1a SGB IV.

Beschäftigung von Studierenden: Was Arbeitgeber wissen sollten

24/25

Für die Beschäftigung von Studierenden können je nach Art und Umfang der Beschäftigung unterschiedliche sozial- und steuerrechtliche Regelungen genutzt werden:

Kurzfristige Beschäftigung

Bei einem nur vorübergehenden Einsatz von bis zu drei Monaten oder 70 Arbeitstagen pro Kalenderjahr – etwa in den Semesterferien – ist eine kurzfristige Beschäftigung für Arbeitgeber und Studierende kostengünstig. Sie ist sozialversicherungsfrei, unabhängig von der Höhe des Verdienstes. Sollte Lohnsteuer anfallen, kann die meist mit einer Einkommensteuererklärung des Studierenden nach Ende des Jahres vollständig erstattet werden (wenn es nicht erhebliche weitere Einkünfte gibt). Unter bestimmten Voraussetzungen kommt auch eine Lohnsteuerpauschalierung in Frage (z. B. 5 % bei Aushilfsbeschäftigung in der Landwirtschaft).

556 €-Minijob

Arbeiten die Studenten ganzjährig, aber in nur geringem Umfang im Betrieb, kann dies im Rahmen eines 556 €-Minijob erfolgen. Das regelmäßige monatliche Entgelt darf dabei 556 € nicht übersteigen. Arbeitgeber zahlen 28 % pauschale Sozialabgaben, Studierende 3,6 % Rentenbeitrag (sofern nicht befreit). Die grundsätzlich vom Arbeitgeber zu tragende pauschale Lohnsteuer (2 %) kann auf den Minijobber abgewälzt werden.

Werkstudentenregelung

Für regelmäßige Beschäftigung über 556 €/Monat ist die Werkstudentenregelung attraktiv. Voraussetzung: Das Studium bleibt im Vordergrund, die Arbeitszeit während der Vorlesungszeit liegt bei maximal 20 Wochenstunden. In der vorlesungsfreien Zeit oder zu Randzeiten (abends, nachts, Wochenende) sind Ausnahmen möglich. Es besteht nur Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag von derzeit 18,6 % des Bruttoentgelts ist von Arbeitgeber und Student hälftig zu tragen (geringerer Betrag für den Studierenden bei Verdiensten im Übergangsbereich von 556,01 € bis 2.000 €). Für die Lohnsteuer gelten hier die allgemeinen Regeln.

Familienversicherung in der Krankenkasse

Erzielen Studierende regelmäßige Einkünfte, die über der Minijob-Grenze liegen, endet die kostenfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung über die Eltern – sie müssen sich dann selbst kranken- und pflegeversichern (ca. 140 bis 160 €/Monat). Unschädlich für den Verbleib in der Familienversicherung sind ein oder mehrere Minijobs bis insgesamt 556 € sowie kurzfristige Beschäftigungen mit höherem Entgelt, die für maximal drei Monate ausgeübt werden.

§ 8 SGB IV; § 6 Abs. 1 Nr. 3, § 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Nr. 9 SGB XI, § 27 Abs. 4 SGB III, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.